

Haftungsausschluss: *Dieses Dokument wurde sorgfältig von den Experten der vfdb erarbeitet und vom Präsidium der vfdb verabschiedet. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung der vfdb und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.*

Vertragsbedingungen: *Die vfdb verweist auf die Notwendigkeit, bei Vertragsabschlüssen unter Bezug auf vfdb-Dokumente die konkreten Leistungen gesondert zu vereinbaren. Die vfdb übernimmt keinerlei Regressansprüche, insbesondere auch nicht aus unklarer Vertragsgestaltung.*

Das vorliegende Dokument ersetzt das folgende bisherige Dokument zum Sachverhalt: Das Merkblatt „Existenz und Altersbestimmung einer Berufsfeuerwehr“ vom Mai 2012. Diese Neufassung enthält nur redaktionelle Änderungen und wurde in der äußeren Form den derzeitigen Vorgaben angepasst.

Inhalt	Seite
1 Einleitung	2
2 Geschichtliche Voraussetzungen	3
2.1 Französischer Einfluss	3
3 Begriff: Feuerwehr	4
3.1 Begriff Beruf	4
4 Abgrenzungen	4

Technisch-Wissenschaftlicher Beirat (TWB)
der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.

Postfach 4967, 48028 Münster

Existenz- und Altersbestimmung einer Berufsfeuerwehr

Inhalt	Seite
4.1 Ständige Wache	5
4.2 Städtische Feuerwehr	5
4.3 Berufsfeuerwehr mit Nebenbetrieb	5
4.4 Feuerlöschpolizei	5
4.5 Feuerschutzpolizei	6
4.6 Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften	6
4.7 Kreislöschbereitschaften und Kommandos F	6
5 Diskussion um den Begriff Berufsfeuerwehr	7
6 Kriterien für die Existenz einer Berufsfeuerwehr	8
6.1 Eindeutiges Kriterium	8
6.2 Unabdingbare Kriterien	9
6.3 Altersbestimmung	9
7 Hinweise zum Ermitteln der Gründungsumstände	10
8 Quellennachweis	10

1 Einleitung

Wer sich mit der Geschichte der Berufsfeuerwehren beschäftigt, glaubt zunächst, bei ihrer Gründung hätten diese zu allen Zeiten einen gleichartigen Organisationszustand besessen. Dieser ist aber auf dem langen Weg des städtischen Feuerlöschwesens – von der nur im Sommer tätigen, einsatzfallweise bezahlten Nachtwache durch Arbeiter bis hin zur Berufsfeuerwehr, in der bei lebenslangem Alimentationsanspruch von Beamten Dienst bis zur Altersgrenze versehen wird – durch die verschiedenen Entwicklungsstufen hindurch nicht gleichartig gewesen. Obwohl amtlich allein die Aufsichtsbehörde feststellt, ob es sich bei einer Feuerwehr um eine Berufsfeuerwehr handelt, wird dies trotzdem in manchen Feuerwehren anders und sogar abweichend von der Aussage der eigenen Gemeinde gesehen [1].

Die Angaben der einzelnen Feuerwehren beruhen meist auf Feststellungen allein von Angehörigen der jeweiligen Wehr.

Existenz-und Altersbestimmung einer Berufsfeuerwehr

Dieser Personenkreis stellt den Vergleich mit dem Entwicklungsstand der Nachbarwehren offensichtlich nicht an, er ist den ortsbezogenen Chronisten in vielen Fällen nicht bekannt.

Das Merkblatt stellt demgegenüber die Feststellungen eines Fachgremiums für Feuerwehrgeschichte dar, das Gründung und Werdegang aller deutschen Berufsfeuerwehren einbezogen und verglichen hat.

2 Geschichtliche Voraussetzungen

Das heutige Feuerlöschwesen fußt auf der Entwicklung der Gemeindegeldverwaltung und natürlich der Brandbekämpfungstechnik. Beides führte um 1845 zu dem Gedanken, die Verpflichtung zur Brandbekämpfung der bis dahin zuständigen Allgemeinheit zu nehmen, zumal diese Form trotz der Menge der verpflichteten Kräfte nie über die – oft genug auch noch erfolglose – Verteidigung gegen Feuer hinaus kam, statt dessen wurde die Brandbekämpfung einem besonders umgrenzten Personenkreis übertragen, um mit Schnelligkeit, Planmäßigkeit und Energie endlich die Angriffsfähigkeit gegen Brände zu erlangen [2].

Deshalb wurde um 1845 aus Frankreich der Gedanke der militärisch organisierten Brandbekämpfung als erfolgreiche Möglichkeit nach Deutschland geholt.

2.1 Französischer Einfluss

Zwar stammt der Grundgedanke militärischer Organisation der Löschkräfte aus Frankreich, doch blieb das genaue französische Vorbild mit seinen Einzelheiten wie der handgezogenen abprotzbaren Pompier spritze und dem löschdienstpflichtigen Personal auf den frankreichnahen Teil Deutschlands beschränkt. Berufliche Löschkräfte wurden zu dieser Zeit in Frankreich ausschließlich vom Militär gestellt.

Völlig fern von französischem Einfluss hatte 1845 in Berlin durch den Spritzenkommissarius Scabell eine Entwicklung begonnen, die zwar auch eine militärische Organisation eines festen Personalstamms zum Ziel hatte, aber anders als in Frankreich und in Südwestdeutschland mit beruflichem, bei der staatlichen Polizei angestelltem Personal gebildet wurde. In Frankreich und Südwestdeutschland herrschte das Prinzip der „kleinen Posten“ mit den verhältnismäßig schwachen Pompier spritzen ohne Pferdebetrieb (bei fehlendem Wasservorrat für den ersten Angriff). Demgegenüber ließ Scabell 1851 alle benötigten Geräte, Spritzen und Kräfte zusammen mit einem Wasservorrat auf Pferdefuhrwerken befördern, ebenso die beruflichen Druckmannschaften, die in Frankreich dem Publikum an der Brandstelle entnommen werden mussten. Dabei benutzte er Spritzen, die doppelt so viel Wasser förderten wie südwestdeutsche Fabrikate.

Existenz- und Altersbestimmung einer Berufsfeuerwehr

Als Berlin nahezu gleichzeitig einen alle Feuerlöschkräfte verbindenden Feuertelegrafen erhielt, mit dem sämtliche Kräfte alarmiert und dirigiert werden konnten, hatte Scabell aus dem Stand heraus ein Institut errichtet, das den damaligen französischen Standard deutlich übertraf [3]. Völlig beseitigt wurde der französische Einfluss aber, als wiederum in Berlin 1877 die Auftragstaktik als Führungsform und Löschzüge als taktische Gliederung mit festgelegter Mannschaft und festgelegtem Gerät dauerhaft eingeführt wurden.

3 Begriff „Feuerwehr“

Der Begriff „Feuerwehr“ ist in der Entstehungszeit der Berufsfeuerwehren nicht strittig gewesen. Neben der gegenwärtig gültigen Definition nach DIN 14011 Teil 9 [4] wird aus historischer Sicht „Feuerwehr“ wie folgt definiert: „Feuerwehr ist ein Ausrüstungs-, Ausbildungs- und Führungssystem, das durch Zusammenwirken zum sofortigen Einsatz und der Entstehungsbrandbekämpfung befähigt“. Eine Feuerwehr ist durch eine geordnete, überall am richtigen Ort angreifende, eingeübte Tätigkeit gekennzeichnet. Die Art der Mannschaftsgewinnung ist für den Begriff „Feuerwehr“ aber von untergeordneter Bedeutung.

3.1 Begriff „Beruf“

In der Umgangssprache wird unter „Beruf“ eine Tätigkeit verstanden, die die volle Arbeitszeit einnimmt und dementsprechend entlohnt wird. Solche Dienstverhältnisse herrschen unstrittig in einer Berufsfeuerwehr. Nebenberufliche oder ehrenamtliche Feuerwehrtätigkeiten sind hiervon aber nicht erfasst.

Der Fall, dass mitunter nur im Einsatz- und Übungsfall, also nur für zeitweilige Dienstleistungen, Lohn gezahlt wurde, führte mancherorts zur Annahme, es läge eine berufliche Tätigkeit der Feuerwehrkräfte vor. Diese Organisationsform hat zwar nur gelegentlich eine Rolle gespielt, war aber eine Form auf dem Wege zur Berufsfeuerwehr. Es bleibt zu ermitteln, von welchem Zeitpunkt an es sich beim Entwicklungsgang solcher Feuerwehren um Berufsfeuerwehren handelt.

4 Abgrenzungen

Nachfolgend werden die üblichen historischen Organisationsformen von Feuerlöscheinrichtungen und Feuerwehren seit 1851 vorgestellt. Daneben bestanden vereinzelt noch andere Organisationsformen. Eine Reihe heutiger Berufsfeuerwehren durchlief in ihrer Vorgeschichte und Entwicklung mehrere der nachstehend vorgestellten Stufen.

4.1 Ständige Wache

Um Kosten zu sparen, aber trotzdem über eine ständig alarmbereite Feuerwehr verfügen zu können, richteten einige Städte „ständige Wachen“ ein.

Existenz- und Altersbestimmung einer Berufsfeuerwehr

Dies waren städtische Wohngebäude mit Gewerberäumen, in denen Handwerker ihrem Beruf nachgingen, aber bei verringerter oder erlassener Miete im Einsatzfall als Feuerwehrmänner tätig wurden. Für Einsätze erhielten diese Handwerker eine Entschädigung.

Da in diesen Fällen kein Beschäftigungsverhältnis zur Feuerwehr bestand, die Feuerwehrtätigkeit auch marginal war, sollte diese Form grundsätzlich nicht als Berufsfeuerwehr akzeptiert werden. Die Leitung solcher Wehren ist nur im Nebenamt bzw. als Unterstellung unter die örtliche Freiwillige Feuerwehr bekannt [5].

4.2 Städtische Feuerwehr

Ebenfalls um Kosten zu sparen, hatte eine Reihe von Städten zwei oder drei berufliche Angehörige ihrer gemeindlichen Einrichtungen wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Fuhrpark, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Gartenanlagen u. ä. verpflichtet, Wohnung an oder in der Feuerwache zu nehmen und der Feuerwehr anzugehören. Ein Teil dieser Beschäftigten verrichtete seine gewerblichen Tätigkeiten auf der Wache oder hatte in der Freizeit nach Dienstplan dort zu verbleiben. In aller Regel unterstand eine solche „städtische Feuerwehr“ einem beruflichen oder nebenberuflichen Direktor, dem auch die Freiwillige Feuerwehr zugeordnet war.

Eine solche Feuerwehr würde heute keine behördliche Anerkennung als Berufsfeuerwehr erhalten.

Derartige Feuerwehren werden von einigen Gemeinden als Berufsfeuerwehr bezeichnet, aber nicht in allen Fällen von den Berufsfeuerwehrvereinigungen akzeptiert [1].

4.3 Berufsfeuerwehr mit Nebenbetrieb

Eine häufige Organisationsform war, der Berufsfeuerwehr Aufgaben der Gemeinde zu übertragen, die überwiegend auf der Wache zu leisten waren, wie Reparaturarbeiten, Unterhaltung des Fuhrparks, Betreiben der städtischen Telefonzentrale, Desinfektionsanlage, Amtswaage, städtische Uhrenanlage, Sanitätsstationen, außerhalb der Wache vor allem aber Krankentransportwesen, seltener der Leichentransport oder der Gefangenentransport.

Die Angehörigen dieser Feuerwehren waren ausnahmslos Gemeindebedienstete, überwiegend im Beamtenverhältnis. Der Charakter dieser Wehren als Berufsfeuerwehr ist unstrittig [1].

4.4 Feuerlöschpolizei

Durch das preußische Feuerlöschgesetz vom 15. Dezember 1933 wurden Berufs- und Freiwillige Feuerwehren zur „Polizeiexekutive besonderer Art“ (später auch als Sammelbegriff „Feuerlöschpolizei“ genannt); es unterstellte beide Einrichtungen dem jeweiligen Ortspolizeiverwalter [6].

Die Bezeichnung beschränkte sich im Wesentlichen auf in Preußen befindliche städtische Berufsfeuerwehren. Die Versuche, den Begriff auf die außerpreußischen Feuerwehren auszudehnen, hatten nur geringen Erfolg.

Existenz- und Altersbestimmung einer Berufsfeuerwehr

Die Berufsfeuerwehr blieb auch als Feuerlöschpolizei organisatorisch weiter eine eigenständige kommunale Behörde.

4.5 Feuerschutzpolizei

Mit dem (Reichs-)Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 wurde den Städten die Entscheidungsfreiheit über das Betreiben einer Berufs- oder einer Freiwilligen Feuerwehr genommen. Durch Aufzählung in der Ersten Durchführungsverordnung wurde vom Reichsminister des Innern festgesetzt, welche Städte eine Feuerschutzpolizei zu bilden hatten. Die Auswahl geschah vorwiegend nach luftschutztechnischen Gesichtspunkten und hatte mit der Umwandlung die Eingliederung in die Polizei zur Folge. Mit dem anschließenden Runderlass Organisation wurde eine Mindeststärke vorgeschrieben, außerdem waren sämtliche Nebenaufgaben abzugeben. Etwaige andere Beschäftigungsverhältnisse waren in ein Beamtenverhältnis umzuwandeln. [7].

Die nicht umgewandelten Berufsfeuerwehren mussten als Stamm in die bestehende oder neu aufzustellende Freiwillige Feuerwehr überführt werden; damit waren die Debatten über Bestehen oder Nichtbestehen einer beruflichen Feuerwehr abgeschlossen. Mit der Regelung war zwar in gewisser Weise den früheren Forderungen der Berufsfeuerwehren entsprochen worden, aber nun hatten sie entgegen ihren Absichten jede Eigenständigkeit verloren.

4.6 Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften

Der Begriff entwickelte sich nach dem Zweiten Weltkrieg und gilt für alle Feuerwehren, die berufliche und freiwillige Kräfte beschäftigen, sofern sie nicht als Berufsfeuerwehren von der Aufsichtsbehörde anerkannt sind [4]. Während in diesen freiwilligen Wehren die hauptamtlichen Kräfte meist Angestellte sind, sind dies in anerkannten Berufsfeuerwehren – wegen Übergangsumständen die Berufsfeuerwehren der neuen Länder z.Z. ausgenommen – weit überwiegend Beamte.

4.7 Kreislöschbereitschaften und Kommandos F

Die nach dem Zweiten Weltkrieg wiedererstandenen Berufsfeuerwehren auf dem Gebiet der DDR wurden in Kommandos des Organs Feuerwehr umgewandelt und in die Volkspolizei eingegliedert. Die Volkspolizei war staatlich organisiert und somit auch die Kommandos F. Kreislöschbereitschaften, ebenfalls Kommandos des Organs F, wurden in einer Reihe von Kreisen der DDR eingerichtet. Sie waren Berufsfeuerwehren, wurden aber auf Kreisebene organisiert und eingesetzt. Sie glichen damit nicht den früheren typischen städtischen Berufsfeuerwehren [1].

Existenz- und Altersbestimmung einer Berufsfeuerwehr

5 Diskussion um den Begriff Berufsfeuerwehr

1902 berichtete Molitor in „Feuer, Schutz und Trutz“ über eine beachtenswerte, auf den damaligen Branddirektor Reichel aus Hannover zurückgehende Zusammenstellung von Berufsfeuerwehren (29) und Berufsfeuerwachen (8) sowie gemischtem System mit Berufs- und bezahlten Feuerwehren (6) und nur nachts besetzten Berufsfeuerwachen (2) [8]. Das gemischte System und die nur nachts besetzten Berufsfeuerwachen führten erneut zur Diskussion über die Abgrenzung der Berufsfeuerwehren von anderen Feuerwehren.

1881 definierte Döhring die Berufsfeuerwehr „als eine Truppe mit straffer Disziplin, die die Bekämpfung des Feuers als ihr ausschließliches Geschäft betreibt“ [9].

Ohne nähere Zuordnung war vor der Jahrhundertwende die Definition für „Berufsfeuerwehr“ wie folgt zu lesen: „Gewöhnlich sieht man eine solche Feuerwehr als Berufsfeuerwehr an, bei der sich etwa acht Mann ständig im Dienst befinden, die nur als Feuerwehrleute angestellt und in der Lage sind, ein Feuer mit einem Rohre abzulöschen“ [10].

1897 spricht Krameyer in seinem Werk „Die Organisation der Feuerwehren“ dann von einer Berufsfeuerwehr, „wenn die Leute ausschließlich auf Zeit oder lebenslänglich angestellt sind“ [11]. Dr. Burckhardt vertritt 1917 in seiner Schrift „Die Rechtsverhältnisse des Feuerlöschwesens in Preußen“ die folgende Definition: „Das Hauptmerkmal ist die straffe Organisation und die Ständigkeit der Bereitschaft“ [12]. 1919 stellt Brandmeister Scheele im Artikel „Über Berufsfeuerwehren, die es sind und die es sein wollen“ die Frage, „wo soll nach unten die Grenze gezogen werden, d.h. welche kleinste Löschinheit soll noch als Berufsfeuerwehr gelten?“ Scheele kommt nach einigen Betrachtungen zu folgenden Überlegungen: „Meines Erachtens ist erst dann von einer Berufsfeuerwehr zu reden, wenn die Löschmacht so groß und in der Lage ist, ein Rohr gegen das Feuer vorzunehmen und gleichzeitig ein Rettungsmanöver auszuführen oder ein wirkliches Feuer mit zwei Rohren abzulöschen. Auch ein Angriffsfahrzeug zur Beförderung der Mannschaften, eine Feuermelde- und Alarmanlage sind nötig“ [10].

Das Thema wird auf Betreiben Scheeles auch auf dem Verbandstag 1920 des Reichsvereins der Deutschen Feuerwehringenieure in Eisenach behandelt, endet aber nur mit dem Auftrag, alle Städte über 30.000 Einwohner, ausgerichtet am Dreier-System Wehr/Wache/Posten, zu befragen. Diese Liste erscheint 1922 in der Zeitschrift „Feuerschutz“ und ist die umfangreichste Sammlung von Angaben, die zu diesem Thema veröffentlicht worden ist [13]. Es sei aber angemerkt, dass praktisch alle Städte, die dort einen Berufsfeuerwehroposten meldeten, später für ihre Berufsfeuerwehr ein jüngeres Gründungsdatum angaben.

Existenz- und Altersbestimmung einer Berufsfeuerwehr

Der Berufsfeuerwehrposten ist also selbst von der eigenen Stadt nicht als Berufsfeuerwehr angesehen worden.

Unter Hinweis auf den Grundsatz „Aufgabe der Technik ist es, mit den geringsten Mitteln das genau bezeichnete Ziel zu erreichen“, wird mit dem Normentwurf DIN FEN 180 „Der Löschzug der Berufsfeuerwehr“ vom November 1933 erneut eine Diskussion aufgrund folgenden Vorschlags ausgelöst: „Die Einheit für die Einteilung der Berufsfeuerwehren ist „der Löschzug“. Als Löschzug gilt eine Abteilung der Feuerwehr, die als selbständige Truppe ein Schadenfeuer erfolgreich bekämpfen kann und mit den dazu erforderlichen Geräten ausgerüstet ist. Die Aufgabe des Löschzugs ist die gleichzeitige Ausführung einer Lösch- und einer Rettungsarbeit.

Kommt eine Rettungsmaßnahme nicht zur Ausführung, so muss auf Durchschnittsbrandstellen der Löschzug „drei Schlauchleitungen hintereinander entwickeln können“ [14]. Zur Normierung kommt es aber nicht, weil „der Entwurf für den Einheitslöschzug wegen einer Reihe von Schwierigkeiten, die durch die bisher nicht einheitliche Organisation der deutschen Feuerwehr bedingt sind“ (Normenstelle), nicht angenommen wird [15].

Die Frage wird schließlich mit dem (Reichs-)Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 3.11.1938 geregelt: Der Reichsminister des Innern wird zu entsprechenden Verordnungen ermächtigt, mit denen er die Berufsfeuerwehren durch einfache Nennung in Feuerschutzpolizeien umwandeln lässt und die nicht umgewandelten zum Bestandteil Freiwilliger Feuerwehren macht.

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzt sich bei Vorhandensein von beruflichem Feuerwehrpersonal aufgrund der alleinigen Zuständigkeit der Länder und dem dadurch bedingten Wegfall von Sonderwegen für gemeindliche Feuerwehren die ausschließliche Unterteilung in Berufsfeuerwehren und Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften durch.

Jetzt gehen die Länder den Weg, die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr namentlich durch Gesetz zu bestimmen bzw. durch Einwohnerzahlen das Einrichten einer Berufsfeuerwehr vorzuschreiben.

6 Kriterien für die Existenz einer Berufsfeuerwehr

6.1 Eindeutiges Kriterium

Anerkennung als Berufsfeuerwehr durch die Aufsichtsbehörde
 Erläuterung: Wenn eine Anerkennung vorliegt, sind alle Zweifel beseitigt. Die Anerkennung kann durch Einzelverfügung oder Beschluss, gesetzliche oder ordnungsmäßige Benennung ausgesprochen werden.

Existenz-und Altersbestimmung einer Berufsfeuerwehr

6.2 Unabdingbare Kriterien

- Beschäftigung beruflichen (hauptamtlichen) Personals
- alarmbereite Unterbringung des Löschgerätes und beruflichen Personals in einem Wachgebäude
- Besetzung eines Löschfahrzeugs im Wachgebäude mit dem beruflichen Personal.

Erläuterung: Alle feuerwehrhistorischen Erfahrungen mit der Gründung von Berufsfeuerwehren zeigen diese unabdingbaren Kriterien als nicht unterschreitbar auf.

6.3 Altersbestimmung

Bei der Altersbestimmung müssen zwei Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Das Gründungsdatum nach der Anerkennung, ggf. nach den unabdingbaren Kriterien
- Das Bestehen seit der Gründung und das kontinuierliche, ununterbrochene Fortbestehen als Berufsfeuerwehr bis heute bzw. bis zur bisher bekannten Auflösung sind nachzuweisen.

7 Hinweise zum Ermitteln der Gründungsumstände

Die Gründung von Berufsfeuerwehren ging anfangs unregelmäßige Wege und wurde in der Öffentlichkeit zunächst lediglich registriert, obwohl in allen Fällen eine Entscheidung vorliegen musste, und zwar früher eine polizeiliche Verfügung, später ein städtischer Beschluss. An sich kann aber erst die Ausführung der Entscheidung ein Gründungsdatum hergeben. Derartige Unterlagen werden meist in den Gemeinde- und Stadtarchiven aufbewahrt. Entsprechende Akten der Aufsichtsbehörden findet man im Allgemeinen in den Staatsarchiven. Das Aufbewahrungswort für die Gründungsakten muss nicht unbedingt „Berufsfeuerwehr“ oder „Feuerwehr“ sein: Die Fundstelle hängt vielmehr von den Ordnungsprinzipien in den jeweiligen Archiven ab. So sollten auch andere Schlagworte wie Baubehörden, Polizei- bzw. Ordnungsbehörden, Brandversicherungen, Finanzwesen, Katastrophenschutz usw. überprüft werden. Eine Vielzahl von Hinweisen kann die Durchsicht des Pressearchivs oder der Sitzungsprotokolle des Gemeinderats erbringen.

Auch in gedruckten Quellen finden sich häufig Hinweise auf Berufsfeuerwehren; insbesondere ist dabei zu denken an

- Gesetze und Verordnungen zum Feuerwehrwesen
- Feuerwehrfachpresse
- Buchveröffentlichungen
- Berichte zu Fachveranstaltungen
- Jubiläumsschriften
- Feuerwehrkalender
- örtliche Tagespresse
- Protokolle von Sitzungen und Veranstaltungen
- Illustrierte Zeitschriften

Existenz- und Altersbestimmung einer Berufsfeuerwehr

Das Deutsche Feuerwehrmuseum und regionale Feuerwehrmuseen halten Material zum Thema bereit. Daneben gibt es aber begleitende und vergleichende Zusammenstellungen in Fachveröffentlichungen. Zunächst wurde nur registriert, wenn eine Feuerwehr von sich behauptete, sie sei eine Berufsfeuerwehr. Die erste Zusammenstellung findet sich offenbar in Jungs Jahrbuch von 1871 [16] mit recht umfangreichen Darstellungen. Die nächste Gesamtübersicht ist die 1897 von Rohrlack in der Zeitschrift „Feuer und Wasser“ veröffentlichte Liste mit 43 kommunalen Berufsfeuerwehren [17]. Die gleiche Anzahl enthält die Brockhaus-Ausgabe 1898. Diese Brockhaus-Tabelle ist insofern interessant, als sie die früheste Sammlung der Gründungsdaten enthält [18]. Seit 1897 erscheinende Rang- und Quartierlisten über die Feuerwehr-Offiziere geben von den jeweils existierenden Berufsfeuerwehren Nachricht. Betrachtungen zur Gründungsfolge stellt der Artikel „Der Verband Deutscher Berufsfeuerwehren und das Feuerlöschwesen“ in „Feuer und Wasser“ 1914 an. Dabei nennt der Artikel auch die Gründungsdaten aller Berufsfeuerwehren [3]. An dieser Stelle ist auch nochmals auf Scheeles Artikel hinzuweisen [13].

Seit 1926 erschienen die Taschenbücher des Reichsvereins Deutscher Feuerwehringenieure (RDF), die alle bekannten Berufsfeuerwehren vorstellten. Sie geben umfassende Auskunft über jede Berufsfeuerwehr und nannten das von der Wehr mitgeteilte Gründungsdatum. Die Taschenbücher erschienen bis 1944 [19].

Nach dem Zweiten Weltkrieg erschien mit vergleichbaren Angaben zunächst seit 1949 die Taschenbuchreihe „Die deutsche Feuerwehr“ (auf die drei Westzonen beschränkt), verfasst von Raue, bis zur Ausgabe 1960 [20]. Umso mehr müssen die Broschüren der AGBF, verantwortet vom Lt. Branddirektor Rolf-Dieter Bräunig, Hannover, aus den Jahren 1990, 1992 und 1994 hervorgehoben werden, die alle deutschen Berufsfeuerwehren umfangreich vorstellen [21].

Die heute angewendete Definition für den Begriff Berufsfeuerwehr befindet sich in der DIN 14011 Teil 9, in der es heißt: „Die Berufsfeuerwehr ist eine öffentliche Feuerwehr. Sie besteht aus hauptamtlich tätigen Einsatzkräften des feuerwehrtechnischen Dienstes“[4].

Zu dieser Definition muss kritisch angemerkt werden, dass sie nicht eindeutig ist, denn auch anerkannte Berufsfeuerwehren verfügen über zusätzliche Freiwillige Feuerwehren. Weiter sind Freiwillige Feuerwehren ebenfalls öffentliche Feuerwehren und zahlreiche Freiwillige Feuerwehren verfügen über hauptamtliche Kräfte (siehe 4.6). Deutlicher dürfte die Unterscheidung bei der Beschäftigung von Beamten sein. In den öffentlichen Berufsfeuerwehren werden weitgehend Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes beschäftigt (in den neuen Ländern entwickelt sich dies zur Zeit), in den Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften überwiegend feuerwehrtechnische Angestellte.

Existenz- und Altersbestimmung einer Berufsfeuerwehr

Beides beruht auf der Entscheidung der Gemeinde für eine Berufsfeuerwehr (die Anerkennung als solche) oder gegen eine solche.

Es muss deshalb bei der Feststellung, ob eine Berufsfeuerwehr besteht oder nicht, die Anerkennung eine wesentliche Rolle spielen.

8 Quellennachweis

- [1] Günter Strumpf: Das Gründungsdatum bei kommunalen deutschen Berufsfeuerwehren, Zeitschrift Brandschutz, Jahrgang 1997
- [2] J. Klingler: Die ersten Feuerwehren, Zeitschrift Deutscher Feuerchutz, Jahrgang 1940
- [3] Verfasser ungenannt: Der Verband Deutscher Berufsfeuerwehren und das Feuerlöschwesen, Zeitschrift Feuer und Wasser, Jahrgang 1914
- [4] Branddirektor Dipl.-Ing. Joachim Hahn, Ing. Horst Zacher: Begriffe, Kurzzeichen, Graphische Symbole des deutschen Feuerwehrwesens, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 1983 (Die Roten Hefte Nr. 53)
- [5] C.D. Magirus: Das Feuerlöschwesen in allen seinen Teilen, Selbstverlag, Ulm 1877
- [6] C.A.W. Schnell: Abriß aus der Geschichte der Freiwilligen Feuerwehren (1933-1945), veröffentlicht in: Der Goldene Helm, Hans G. Kernmayer, Verlagsbuchhandlung Pohl & Co, München 1956
- [7] Reichsverein Deutscher Feuerwehringenieur e.V.: Taschenbuch für deutsche Feuerwehringenieur (verantwortlich BD a.D. Floeter), Berlin 1944
- [8] Molitor: Feuer, Schutz und Trutz, Union Deutsche Verlagsgesellschaft, 1902
- [9] Wilhelm Döhring: Handbuch des Feuerlösch- und Rettungswesens, Verlag Parey, Berlin 1881
- [10] Brandmeister Dipl.-Ing. Hans Scheele: Über Berufsfeuerwehren, die es sind und die es sein wollen, Zeitschrift Feuer und Wasser, Jahrgang 1919
- [11] Krameyer: Die Organisation der Feuerwehren, Verlag Julius Springer, Berlin 1897

Existenz- und Altersbestimmung einer Berufsfeuerwehr

- [12] Dr. Hans Burckhard: Die Rechtsverhältnisse des Feuerlöschwesens in Preußen, Verlag Arthur Tutzloff, Berlin 1917
- [14] Mitteilungen der Feuerwehrtechnischen Normenstelle: Entwurf: Der Löschzug der Berufsfeuerwehr, Stärke und Ausrüstung, Bearbeiter: Dr. Ing. Kalaß, Magdeburg 1933
- [15] Mitteilungen der Feuerwehrtechnischen Normenstelle: Änderungen: DIN/FEN 180 Geschäftsführer: Baurat Dipl.-Ing. Gemkow, Berlin 1934
- [16] Ludwig Jung: Jahrbuch des Deutschen Feuerlöschwesens, Selbstverlag des Herausgebers, München 1871
- [17] H. Rohrlack: Die Angriffs-Fahrzeuge der deutschen Berufsfeuerwehren, Zeitschrift Feuer und Wasser, Jahrgang 1897
- [18] Brockhaus Konversationslexikon: Verlag. F. A. Brockhaus, Berlin und Wien 1898
- [19] Reichsverein Deutscher Feuerwehringenieur e.V.: Taschenbuch für deutsche Feuerwehringenieur, erschienen 1926, 1927, 1929, 1930, 1933, 1935, 1937, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, Bearbeiter: BD a.D. Floeter
- [20] Baurat Dipl.-Ing. Karl Raue: Die deutsche Feuerwehr, Stuttgart, erschienen 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1958, 1960
- [21] Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren: Die Berufsfeuerwehren der Bundesrepublik Deutschland, Hannover, bisher erschienen 1990, 1992, 1994, verantwortlich Ltd. BD Rolf-Dieter Bräunig

Die Verfasserangaben erscheinen in der Form, in der sie in der Originalveröffentlichung angegeben sind.